

# **Verordnung**

## **der Bundesregierung**

### **Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Seit dem 27. Dezember 2020 wird in Deutschland in allen Bundesländern gegen COVID-19 geimpft. Derzeit stehen mehrere Impfstoffe zur Verfügung. Sowohl die Anzahl der verabreichten Impfungen wie auch die Zahl der täglich durchgeführten Impfungen liegen auf einem guten Niveau. Im Bundesdurchschnitt verfügt mittlerweile mehr als die Hälfte der Personen, für die eine Impfung gegen COVID-19 in Frage kommt, über einen vollständigen Impfschutz. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach vollständiger Impfserie nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor schwerwiegenden Erkrankungen bei einer Infektion mit der Virusvariante Alpha (B.1.1.7.) sowie der derzeit in Deutschland vorwiegend zirkulierenden Virusvariante Delta (B.1.617.2).

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind. Auch vor dem Hintergrund steigender Neufinektionszahlen - auch, aber nicht ausschließlich in den europäischen Nachbarländern, - bleibt es daher notwendig, erforderliche und bewährte Schutzvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fortzuführen.

#### **B. Lösung**

Um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen, ist daher die Absonderungspflicht bis einschließlich 10. September 2021 zu verlängern.

Zusätzlich wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine Regelung für Fälle eingeführt, in denen ein Risikogebiet während der Absonderungszeit herabgestuft oder entlistet wird.

Personen, die sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben und die über einen vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff verfügen, dessen Wirksamkeit gegen die Virusvariante vom Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite bekannt gemacht wurde, sind nach Übermittlung ihres Impfnachweises von der Absonderungspflicht befreit.

#### **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Durch diese Verordnung werden den Gesundheitsämtern und den sonstigen zuständigen Behörden keine Verpflichtungen auferlegt.

## **F. Weitere Kosten**

Keine.

# Verordnung der Bundesregierung

## Zweite Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

Vom 21. Juli 2021

Auf Grund des § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes, dessen Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) neu gefasst, dessen Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert, dessen Satz 3 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) eingefügt und dessen Satz 4 durch Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung

§ 4 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BANz AT 12.05.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2021 (BANz AT 10.06.2021 V2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Virusvariantengebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, beträgt der Zeitraum in Abweichung von Satz 1 vierzehn Tage; die Sätze 2 bis 4 finden nur dann Anwendung, wenn

1. das betroffene Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf der vierzehn Tage als Hochinzidenzgebiet oder als sonstiges Risikogebiet eingestuft wird, oder
2. die einreisende Person vollständig mit einem Impfstoff gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft ist, für den das Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite bekanntgemacht hat, dass dieser Impfstoff gegen die Virusvariante hinreichend wirksam ist, derentwegen die Einstufung als Virusvariantengebiet erfolgt ist.

Die Absonderung endet abweichend von Satz 1 und 5 außerdem, wenn das betroffene Risikogebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird.“

2. In Absatz 3 wird die Angabe „28. Juli 2021“ durch die Angabe „10. September 2021“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Seit dem 27. Dezember 2020 wird in Deutschland in allen Bundesländern gegen COVID-19 geimpft. Derzeit stehen mehrere Impfstoffe zur Verfügung. Sowohl die Anzahl der verabreichten Impfungen wie auch die Zahl der täglich durchgeführten Impfungen liegen auf einem guten Niveau. Im Bundesdurchschnitt verfügt mittlerweile mehr als die Hälfte der Personen, für die eine Impfung gegen COVID-19 in Frage kommt, über einen vollständigen Impfschutz. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach vollständiger Impfserie nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor schwerwiegenden Erkrankungen bei einer Infektion mit der Virusvariante Alpha (B.1.1.7.) sowie der derzeit in Deutschland vorwiegend zirkulierenden Virusvariante Delta (B.1.617.2).

Mit Blick auf das für die Reisebewegungen relevante weltweite Infektionsgeschehen ist festzustellen, dass weiterhin nahezu alle Staaten der Welt von der COVID-19-Pandemie betroffen sind. Durch Reisebewegungen und den Grenzverkehr können Infektionen eingetragen und neue Infektionsherde geschaffen werden. Trotz des Impffortschritts verbleibt gerade für Personen, die noch keine Impfung erhalten oder jedenfalls noch keinen vollständigen Impfschutz erlangt haben, eine Gefahr für Leben und Gesundheit durch eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2, insbesondere da bei einem Teil der Fälle die Krankheitsverläufe schwer bis tödlich oder sehr langwierig sind. Auch vor dem Hintergrund steigender Neufinektionszahlen – auch, aber nicht ausschließlich in den europäischen Nachbarländern, bleibt es daher notwendig, erforderliche und bewährte Schutzvorkehrungen gegen eine Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 fortzuführen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Um die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen, ist daher die Absonderungspflicht bis einschließlich 10. September 2021 zu verlängern.

Zusätzlich wird unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten eine Regelung für Fälle eingeführt, in denen ein Risikogebiet während der Absonderungszeit herabgestuft oder entlistet wird.

Personen, die sich in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben und die über einen vollständigen Impfschutz mit einem Impfstoff verfügen, dessen Wirksamkeit gegen die Virusvariante vom Robert Koch-Institut festgestellt und auf seiner Internetseite bekannt gemacht wurde, sind nach Übermittlung ihres Impfnachweises von der Absonderungspflicht befreit.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Regelungskompetenz beruht auf § 36 Absatz 8 Satz 1 bis 4 IfSG.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

Die Regelungen führen zu einer Entlastung der Gesundheitsämter.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung vereinfacht die Regelungen für Einreisende.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitprinzip der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung hinsichtlich Gesundheit, Lebensqualität, sozialem Zusammenhalt und sozialer Verantwortung, gerade in Zeiten einer Pandemie.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### **5. Weitere Kosten**

Keine.

### **6. Weitere Regelungsfolgen**

Nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten. Nachteile gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Gemäß § 5 Absatz 9 Satz 1 IfSG beauftragt das Bundesministerium für Gesundheit eine externe Evaluation zu den Auswirkungen der Regelungen in § 5 IfSG und in den Vorschriften der §§ 5a, 28 bis 32, 36 und 56 IfSG im Rahmen der nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite und zu der Frage einer Reformbedürftigkeit. Das Ergebnis der Evaluierung soll der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2021 vorgelegt werden. Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 2022 das Ergebnis der Evaluierung sowie eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Ergebnis übersenden.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Bei Einreise nach Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet ist grundsätzlich eine strikte 14-tägige Quarantäne einzuhalten.

Wird das Virusvariantengebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und während der Absonderungszeit als Hochinzidenzgebiet oder als sonstiges Risikogebiet (d. h. als Risikogebiet, das kein Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist) eingestuft (Nummer 1), gelten die Regelungen der Sätze 2 bis 4 bei der Beendigung der Absonderung.

Sofern das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite bekannt macht, dass in Bezug auf bestimmte Impfstoffe gegen die Virusvariante, die zu der Einstufung des betreffenden Gebiets als Virusvariantengebiet geführt hat, eine ausreichende Schutzwirkung besteht, können mit diesen Impfstoffen geimpfte Personen die Absonderung durch Übermittlung des Impfnachweises nach § 7 Absatz 4 Satz 1 an die zuständige Behörde beenden (Nummer 2).

Die Absonderung endet nach Satz 6 ebenfalls, wenn das betroffene Risikogebiet nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und vor dem Ablauf des Absonderungszeitraums nicht mehr als Risikogebiet eingestuft wird.

#### **Zu Nummer 2**

Die Vorschrift des § 4 ist zunächst längstens bis zum 10. September 2021 anzuwenden.

Die Regelungen der Absonderungspflicht können durch die Anpassung bis einschließlich 10. September 2021 angewendet werden. Um die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern bzw. zu verlangsamen und einzudämmen, bedarf es einer Absonderung der in die Bundesrepublik Deutschland Einreisenden nach Voraufenthalt in einem Risikogebiet, da in diesen Gebieten ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung oder einen Kontakt mit Virusvarianten mit besorgniserregenden Eigenschaften besteht.

Die zeitliche Befristung, ausgewogene Ausnahmetatbestände und Erleichterungen, insbesondere für genesene und geimpfte Personen, sichern die Verhältnismäßigkeit der Regelungen. Für genesene und geimpfte Personen, die sich nicht zuvor in einem Virusvariantengebiet aufgehalten haben, bestehen die Ausnahmen von der Absonderungspflicht des § 4 Absatz 2 Satz 2.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Diese Verordnung tritt am 28. Juli 2021 in Kraft.